



IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg,

Ansprechpartner:

Sabine Voigt

☎ 02931 / 878-253

Fax: 02931/878-8253

E-Mail: voigt@arnsberg.ihk.de

Existenzgründung im Güterkraftverkehrsgewerbe

„Verkehrsleitermerkblatt“

Genehmigungsvoraussetzungen

Berufszugangsbedingungen

Inhalt der Fachkundeprüfung

Adressen

Anmeldeformular zur Fachkundeprüfung

Stand: 05.01.2024

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Berufszugangsverordnung

- 2.1. Persönliche Zuverlässigkeit
- 2.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit
- 2.3. Fachliche Eignung
- 2.4. Betriebssitz

3. Der Verkehrsleiter

4. Verkehrsunternehmerdatei

5. Die Fachkundeprüfung

- 5.1. Dauer / Ablauf
- 5.2. Prüfungsvorbereitung
 - 5.2.1.1.1. Literatur
 - 5.2.1.1.2. Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen

6. Anlagen

- 6.1. Liste der Prüfungssachgebiete
- 6.2. Anmeldung zur Fachkundeprüfung

1. Einleitung

Wer als Unternehmer im Straßentransportgewerbe Güterkraftverkehr betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der für den Betriebssitz zuständigen unteren Verkehrsbehörde. Für den innerdeutschen Verkehr ist eine **Güterkraftverkehrserlaubnis** und für den grenzüberschreitenden Verkehr eine **Gemeinschaftslizenz** erforderlich. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer erstmalig für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Danach zeitlich unbefristet, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Die Gemeinschaftslizenz wird jeweils für zehn Jahre erteilt.

Aufgrund der im Juli 2020 geänderten "Marktzugangs-Verordnung" (EU) Nr. 1072/2009 sowie der "Berufszugangs-Verordnung" (EG) Nr. 1071/2009 müssen Unternehmen ab dem 21. Mai 2022, die Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen im gewerblichen Güterkraftverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr sowie in Kabotageverkehren einsetzen, eine Gemeinschaftslizenz hierfür besitzen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind im IHK-Bezirk Arnberg die Straßenverkehrsämter der Kreise zuständig.

Hochsauerlandkreis: Herr Marquardt (☎ 02931 / 94-4317)

Kreis Soest: Frau Rothhöft (☎ 02921 / 30-2872)

Hinweis zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG):

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t, im grenzüberschreitenden Verkehr ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 2,5 t haben. Somit fallen auch Beförderungen mit Personenkraftwagen unter die Bestimmungen des GüKG, sofern die Gewichtsgrenze von 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Anhänger, grenzüberschreitend 2,5 t, überschritten wird.

2. Berufszugangsverordnung

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach der VO (EG) 1071/2009:

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und des Verkehrsleiters,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder des Verkehrsleiters,
- das Vorhandensein einer **Niederlassung mit Räumlichkeiten** die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

2.1. Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (siehe Punkt 3) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis – Belegart 0),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 4).

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,

- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

2.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9 000 € für nur ein „**genutztes**“ Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere „**genutzte**“ Fahrzeug gefordert.

Für Fahrzeuge, die grenzüberschreitend tätig sind und eine Gesamtmasse von 2,5 t bis 3,5 t (einschließlich Anhänger) haben, betragen die Nachweissummen des Eigenkapitals bzw. der Reserven:

- 1 800 € für nur ein „**genutztes**“ Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere „**genutzte**“ Fahrzeug

Berechnungsbeispiel:

- Ein Gespann aus Zugfahrzeug und Anhänger sind zwei Fahrzeuge. Das notwendige Eigenkapital beträgt demnach min. € 14.000,-.
- Eine Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger wird als ein Fahrzeug gesehen. Demnach beträgt das notwendige Eigenkapital in diesem Fall min. 9.000,-.

NEU ist, dass das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen muss und dass es „**jedes Jahr**“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt. Für Existenzgründer folgt daraus, dass eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss!

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen,

die eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

2.3. Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Weitergeltung früherer auf Beförderungsarten beschränkter Prüfungen

Die vor dem 27.2.1993 von einer IHK ausgestellten "eingeschränkten" Fachkundenachweise (z.B. für den Güternah-, -fern- oder Umzugsverkehr) werden als vollgültige Nachweise der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr anerkannt. Dies bedeutet, dass derjenige, der vor dem 27.2.1993 vor einer Industrie- und Handelskammer eine Fachkundeprüfung, z. B. für den Güternahverkehr oder Umzugsverkehr abgelegt hat, mit diesem eingeschränkten Fachkundenachweis ebenfalls eine Erlaubnis für den Güterkraftverkehr beantragen kann, ohne hierfür erneut eine zusätzliche Prüfung für den Güterkraftverkehr ablegen zu müssen.

Es ist jedoch erforderlich, eine eingeschränkte Fachkundebescheinigung von der IHK umschreiben zu lassen. Die Gebühr beträgt **€ 30,00**.

Bis zum 4.12.2011 ausgestellte unbeschränkte Fachkundebescheinigungen für den innerstaatlichen- und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gelten auch weiter in der gesamten EU als uneingeschränkt gültige Fachkundenachweise und müssen nicht umgeschrieben werden.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHK behält sich vor, zu einem ergänzenden Fachgespräch einzuladen, für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund leitender Vortätigkeit wird eine Gebühr in Höhe von **€ 95,00** fällig.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Bestimmte Hochschul- und Fachhochschulabschlüsse können von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aktuell gibt es in Deutschland aber keinen Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss, der die in der Anlage 1 der Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete vollständig abdeckt.

Es besteht aber die theoretische Option eine neue Abschlussprüfung als gleichwertig anerkennen zu lassen. Hierzu ist eine landesrechtliche Prüfung unter Anhörung der IHK erforderlich.

Alle bislang als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen oder erfolgreich abgeschlossen wurde. Dies sind:

- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
- Kaufmann / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt € 30,00.

2.4. Betriebssitz

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere seine

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie

alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

3. Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird als Verkehrsleiter bezeichnet.

Die Funktion des Verkehrsleiters kann seit dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung

3.1. Anforderungen an den Verkehrsleiter

Der Verkehrsleiter muss

- fachlich geeignet und zuverlässig sein,
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer „echten Beziehung“ zu dem Unternehmen stehen und
- seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Verkehrsleiter kann beispielsweise der Eigentümer oder Anteilseigner, Geschäftsführer, Direktor oder ein Angestellter sein. Ein Unternehmen kann aber auch eine andere, externe Person als Verkehrsleiter vertraglich beauftragen.

Dieser „**externe Verkehrsleiter**“ darf jedoch, im Gegensatz zum internen Verkehrsleiter,

- höchstens vier Unternehmen
- mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen

leiten.

Jeder EU-Mitgliedsstaat kann jedoch beschließen, die Zahl der Unternehmen und/oder die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die diese Person bei einer Tätigkeit in diesem Staat leiten darf, zu verringern. In Deutschland wird die o. g. 4/50 Regelung angewendet werden. Aus den anderen Staaten liegen hierzu noch keine Informationen vor.

Die Benennung eines externen Verkehrsleiters kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen selbst nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt.

3.2. Aufgaben des Verkehrsleiters

Zu den Aufgaben des Verkehrsleiters zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter müssen diese tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt sein.

Beim internen Verkehrsleiter ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag, bzw. einer umfassenden Arbeitsplatzbeschreibung, sofern der Unternehmer nicht selbst der Verkehrsleiter ist. Hier können einzelne Aufgaben zusätzlich innerhalb des Unternehmens delegiert werden.

Die Tätigkeit des Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

3.3. Verstöße durch das Unternehmen / den Verkehrsleiter

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Dieses Rehabilitierungsverfahren bedarf einer noch nicht vorliegenden nationalen Regelung.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Anhang IV der VO (EG) Nr. 1071/09 enthält eine „Liste der schwersten Verstöße“:

1. a) *Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.*
b) *Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.*
2. *Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.*
3. *Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.*
4. *Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.*
5. *Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.*
6. *Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.*
7. *Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.*

4. Verkehrsunternehmerdatei

Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

5. Die Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen vom Nachweis der fachlichen Eignung nicht in Betracht, so muss der Antragsteller den Eignungsnachweis durch eine Prüfung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen IHK erbringen.

Die IHK Arnsberg ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz im Hochsauerlandkreis oder im Kreis Soest haben.

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt. Die Gebühr für die Prüfung beträgt € 230.

Warum müssen Sie überhaupt Ihre fachliche Eignung nachweisen?

Die Unternehmer und Bürger sind auf zuverlässige und pünktliche Transporte angewiesen. Daher ist die Sicherstellung der Mobilität ein wichtiger Pfeiler der Verkehrspolitik.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden. Die Regelung ist verfassungskonform.

(Vgl. Bidinger – Personenbeförderungsrecht, Erich Schmidt Verlag)

5.1. Dauer / Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (2 Stunden)
2. Schriftliche Fallstudie (2 Stunden)
3. Mündlicher Teil (ca. 30 Minuten).

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zu der mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste genannten Sachgebiete.

Prüfungsschema

1. Teil

Schriftliche Fragen
(120 Minuten), maximale Punktzahl 120

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (60 Punkte)
 ☞ **nicht bestanden**
- mindestens 50 % (60 Punkte) _____

2. Teil

Schriftliche Übungen / Fallstudie
(120 Minuten), maximale Punktzahl 105

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (52,5 Punkte)
 ☞ **nicht bestanden**
- mindestens 50% (52,5 Punkte) _____

Zwischensumme: 1. Teil + 2. Teil

.....

- weniger als 180 Punkte → mündliche Prüfung
- **mindestens 180 Punkte** → **BESTANDEN**

3. Teil

Mündliche Prüfung
(30 Minuten), maximale Punktzahl 75

Erreichte Punkte: _____

- weniger als 50 % (37,5 Punkte)
 ☞ **nicht bestanden**
- mindestens 50 % (37,5 Punkte) _____

Schlussrechnung: 1. Teil + 2. Teil + 3. Teil

=====

- weniger als 180 Punkte
 ☞ **nicht bestanden**
- **mindestens 180 Punkte** → **BESTANDEN**

5.2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

5.2.1. Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

-  **Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?**
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr.: 31102 / ISBN: 978-3-87841-469-6

-  **Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch)**
Leitfaden für die Sachkundeprüfung von Cornelius Jansen / Christian Durmann
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Best.-Nr.: 26001

-  **Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Prüfungstest)**
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Bestell-Nr.: 26000

-  **IHK-Prüfung Güterkraftverkehr**
Von Christiane Helf-Marx
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr. 31110 / ISBN: 978-3-87841-468-1

-  **Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer**
Von Dagmar Wäscher und Ulrich Koßmann
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
Artikel-Nr.: 27260000000

-  **Selbständig in der Transportbranche**
Von Dagmar Wäscher
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
Artikel-Nr.: 26020000000

-  **Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe**
Von Siegfried W. Kerler
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Artikel-Nr. 26027

-  **Rechnen im Verkehrsgewerbe – Formeln, Praxisbeispiele, Lösungswege**
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Artikel-Nr. 26024

-  **VKS-Handbuch des internationalen Straßengüterverkehrs**
Herausgeber: Deutsche Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLTV)
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93-0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr.: 31514

Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Von Christoph Rang
Verlag Heinrich Vogel GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 48 43 00 / www.heinrich-vogel-shop.de
Artikel-Nr. 23013 / ISBN 978-3-574-23013-4

Ratgeber Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten im Straßenverkehr

Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 -9 91 93-0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr.: 31104 / ISBN: 978-3-87841-418-6

Vorschriften über die Beschäftigung des Fahrpersonals im Straßenverkehr (Loseblatt)

Von Erwin Arnold und Klaas Reinders weitergeführt von Fritz Brauer
Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH, Düsseldorf
Tel. 0211 9 91 93 – 0 / www.verkehrsverlag-fischer.de
Bestell-Nr. 31118 / ISBN: 978-3-87841-009-6

Digitales Lernen

Interaktives Lerncenter

AVB-Seminare/AVB-Gruppe, www.avb-seminare.de

Ausbildungspaket Güterkraftverkehrsunternehmer (3 Bücher + Videokurs)

ABC Verkehrsseminare, Hirschstraße 13, 69190 Walldorf
Tel. 06227-8717207 / www.abc-verkehrsseminare.de

Bitte verwenden Sie nur aktuelles Lehrmaterial!

5.2.2. Veranstalter, die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durchführen:

Anschriftenliste Lehrgangsanbieter im Güterkraftverkehrsbereich

Bitte beachten Sie:

Die nachstehende Liste ist nicht rechtsverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie enthält lediglich die der IHK Arnsberg bekannten Veranstalter. Wir übernehmen keinerlei Garantie für Umfang und Qualität der angebotenen Veranstaltungen.

ABC Verkehrsseminare , Hirschstraße 13, 69190 Walldorf, ☎ 06227-8717207, Fax: 06227-8717217, Email: info@abc-verkehrsseminare.de , Internet: www.abc-verkehrsseminare.de Schulungsorte: Online oder vor Ort

AVB-Seminare , Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke, ☎ 05741 90 99 250, E-Mail: info@avb-seminare.de , Internet: www.avb-seminare.de , Standorte: Berufskraftfahrerausbildungszentrum Kepp GmbH & Co. KG , Im Spähenfelde 51, 44143 Dortmund oder Berufskraftfahrerausbildungszentrum Kepp GmbH & Co. KG , Hagener Str. 85 - 87, 58099 Hagen

ABSV-Hema GmbH , Gahlenerstr. 250, 462852 Dorsten, ☎ 02362/9740960, Fax: 02362/9740962, Internet: www.verkehrsverlag-hema.de

AZV Intensivkurse für IHK Prüfung Güterverkehr und Bus U. Hampel , Grüner Weg 8, 37639 Bevern, ☎ 0163-7151319, Email: info@azv-info.de , Internet: www.azv-info.de
--

Bildungswerk Föhrenbach , Turnseestr. 49, 79102 Freiburg/Brsg., ☎ 0761 / 706723, Fax: 0761 / 77090

DEKRA Akademie GmbH , Alter Hellweg 52, 44379 Dortmund, ☎ 0231 / 961015-29, Fax: 0231/ 961015-28 Internet: www.dekra-akademie.de
--

<p>DSF Verkehrsfachschule, Am Hunnenberg 13, 59494 Soest, ☎ 02921/3807668, E-Mail: info@dsf-verkehrsfachschule.de, Internet: www.dsf-verkehrsfachschule.de.</p>
<p>EWG-Fahrschule für Lkw und Busreisen GmbH, Oldentruper Str. 145, 33605 Bielefeld, ☎ 0521 / 290879, Fax: 0521 / 2700262, Internet: www.1ewg.de</p>
<p>Fahrlehrercampus, Verkehrsfachschule Günter Dunkel, Bonner Str. 64, 50374 Erfstadt, ☎ 02235/ 73305, Fax: 02235/466994, Internet: www.verkehrsfachschule-dunkel.de</p>
<p>GBK-Unternehmensberatung, Inh. Rudolf Keil, Hauptstraße 21, 26197 Großenkneten, ☎ 04435 / 970859, Fax: 04435 / 970892, Internet : gbk-unternehmensberatung (Seminare bei entsprechender Nachfrage auch im IHK-Bezirk)</p>
<p>IBA GmbH & Co. KG, Weildorfer Str. 20, 72401 Haigerloch (führt LG im IHK-Bez. Arnsberg durch), ☎ 07474/8028, Fax: 07474/918972, Internet: www.verkehrsseminare.net</p>
<p>IGS-Institut für Verkehrswirtschaft, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, ☎ 0221 / 9415086, Fax: 0221 / 9415087, Internet: www.igs-net.de</p>
<p>Kaiser/Schmidt Unternehmensber. f. d. Transportgewerbe Am Panneschopp 18, 41334 Nettetal, ☎ 02157 / 875480, Fax: 02157 / 87548223, (Vorgesehene Seminare auch in anderen Städten)</p>
<p>Krafftfahrer-Ausbildungszentrum Schneider GmbH, Franz-Hitze-Str. 2, 57462 Olpe-Sondern, ☎ 02761/969071, Email: KAS-Olpe@t-online.de, Internet: www.Krafftfahrer-Ausbildungszentrum.de.</p>
<p>Klaus Pape, Südringbrede 3, 32429 Minden, ☎ 0571 / 56959, Email: klauspape@gmx.de</p>
<p>Kraatz Consulting, Schlegelstraße 15, 04275 Leipzig, ☎ 0341/ 24139573, Email: office@kraatz-consulting.de, Internet: www.kraatz-consulting.de (Seminare bundesweit)</p>
<p>Seela Verkehrs-Fachschule, Petzvalstraße 40, 38104 Braunschweig, ☎ 0531 / 37003-0, Fax: 0531 / 37003-174, Internet: www.fahrlehrer-akademie-seela.de</p>
<p>SVG-Akademie GmbH, Bullerdeich 36, 20537 Hamburg, ☎ 0711 4019-125, Email: info@svg-akademie.de, Internet: www.svg-akademie.de, Online-Schulungen</p>
<p>Verkehr & Logistik Service K.P. Siebert, Bocholder Str. 278, 45356 Essen, ☎ 0201/75998238, www.VuLS.de.</p>
<p>Verkehrsleiter GmbH drivando.de, Dankerser Str. 61, 32423 Minden, ☎ 0571/94599030, Fax: 0571/94599048 Email: info@drivando.de, Internet: https://drivando.de/, Online-Schulung</p>
<p>Verkehrsseminare Frank Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edeweicht, ☎ 04486 / 938844, Fax: 04486 / 938845, Internet: www.verkehrsseminare.de</p>
<p>Verkehrsseminare Marbs e.K., Inh. Ellen Hummel, Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall, ☎ (kostenlos) 0800/0561561, Fax: 0800/0561999, Internet: www.verkehrsseminare.com (Seminarorte: u.a. Bielefeld und Hamm)</p>
<p>Verkehrsseminare Naumann, In der Stehle 36 b., 53547 Kasbach-Ohlenberg, ☎ 02644/4063334, Fax: 02644/4063216, Internet: http://www.Fachschule-Naumann.de (Vorgesehener Seminarort: Seminarhotel Menge, Ruhrstr. 60, 59821 Arnsberg)</p>

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstalter weder von der IHK zugelassen, noch auf Lehrinhalte und Unterrichtsqualität geprüft werden.

6. Anlagen

Liste der in Artikel 8 VO (EG) 1071/2009 genannten Prüfungssachgebiete

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere im

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kauttionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine / Fahrerlaubnisse / Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.